

Vererben und verschenken

28.02.2008

Wie Sie Ihr Vermögen erhalten und
Steuer schonend weitergeben.

Erbfolge

Gewillkürte Erbfolge

- Testament
- privatschriftlich
- notarielles Testament
- Ehegattentestament
- Optionen im Testament:
Vermächtnis verpflichtet den Erben zur Zuwendung von Gegenständen
Auflage bestimmt, dass der Erbe eine bestimmte Leistung zu erbringen hat.
- Erbvertrag mit dem Erben nicht frei widerrufbar

Gesetzliche Erbfolge

- Der überlebende Ehegatte
 Die Höhe seines Erbes hängt ab vom ehelichen Güterstand
- Die Verwandten
 Die Höhe ihres Erbes hängt ab von der verwandtschaftlichen Nähe zum Erblasser
 1. Ordnung: Kinder, (auch uneheliche) Eltern
 2. Ordnung: Großeltern, Enkel, Geschwister, Onkel, Tanten
 3. Ordnung: Urenkel, Neffen/Nichten, Cousins/Cousinen

Erbeil des Ehegatten

Anzahl der Kinder	Gütertrennung	Zugewinnngemeinschaft
1 Kind	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
2 Kinder	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{2}$
3 Kinder und mehr	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$

Alternative: Erbeinsetzung des erstversterbenden Ehegatten durch **Berliner Testament**: aber steuerliche Nachteile

Steuerung der Erbfolge durch Anordnung der Vor- und Nacherbschaft: Stirbt der Vorerbe, so soll das Vermögen möglichst ungeschmälert auf den Nacherben übergehen.

Kein Erbrecht des nichtehelichen Lebenspartners. Ausnahme eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften

Pflichtteil, Ausland, Testamentsvollstrecker

Pflichtteil

Enterbte Kinder (Eltern)/Ehegatten können vom Erben die sofortige Barauszahlung in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils verlangen

Vermögen im Ausland

Das internationale Erbrecht regelt, welches Erbrecht für das Vermögen im Ausland (Ferienwohnung) gilt. Zwei Rechtsordnungen führen zu gespaltenem Nachlass

Testamentsvollstrecker

Eine Person wird vom Erblasser bestimmt. Sie nimmt den Nachlass in Besitz, verwaltet und verteilt ihn nach dem letzten Willen. Kosten: 1-4% vom Nachlass

Erbengemeinschaft, Nachlasshaftung

Erbengemeinschaft

- Gesetzliche Regelung: stets gemeinsame Verwaltung des gesamten Nachlasses, kein Absonderungsrecht, notfalls Verkauf und Erlösteilung sobald ein Erbe verlangt: Streit vorprogrammiert
- Laufende Geschäfte: Mehrheitsbeschluss
- Außergewöhnliche Geschäfte: Einstimmigkeit

Nachlasshaftung

- Bei Überschuldung des Nachlasses haften die Erben
- Ausschlagung der Erbschaft in der 6 Wochenfrist
- nicht voreilig ausschlagen, Verlust des Erbrechts!
- Danach stets Beschränkung der Haftung auf den Nachlass möglich

Erbschaft- Schenkungssteuer

Fällt an bei:

Erwerb von
Todes wegen

Schenkung
unter
Lebenden

Zweckzuwendungen
Stiftungsvermögen

Aktuelle Steuerklassen

Steuerklasse I

Ehegatte

Kinder und Stiefkinder

Abkömmlinge von Kindern
und Stiefkindern (also
Enkel und Urenkel)

Eltern und Grosseltern
(nur bei Erbschaft,
nicht bei Schenkung)

Steuerklasse II

Eltern und Grosseltern
(bei Schenkung)

Geschwister

Nichten und Neffen

Stiefeltern

Schwiegerkinder
Schwiegereltern

der geschiedene Ehegatte

Steuerklasse III

alle übrigen Erwerber

sowie Zweckzuwendungen

Neue Klassifizierung

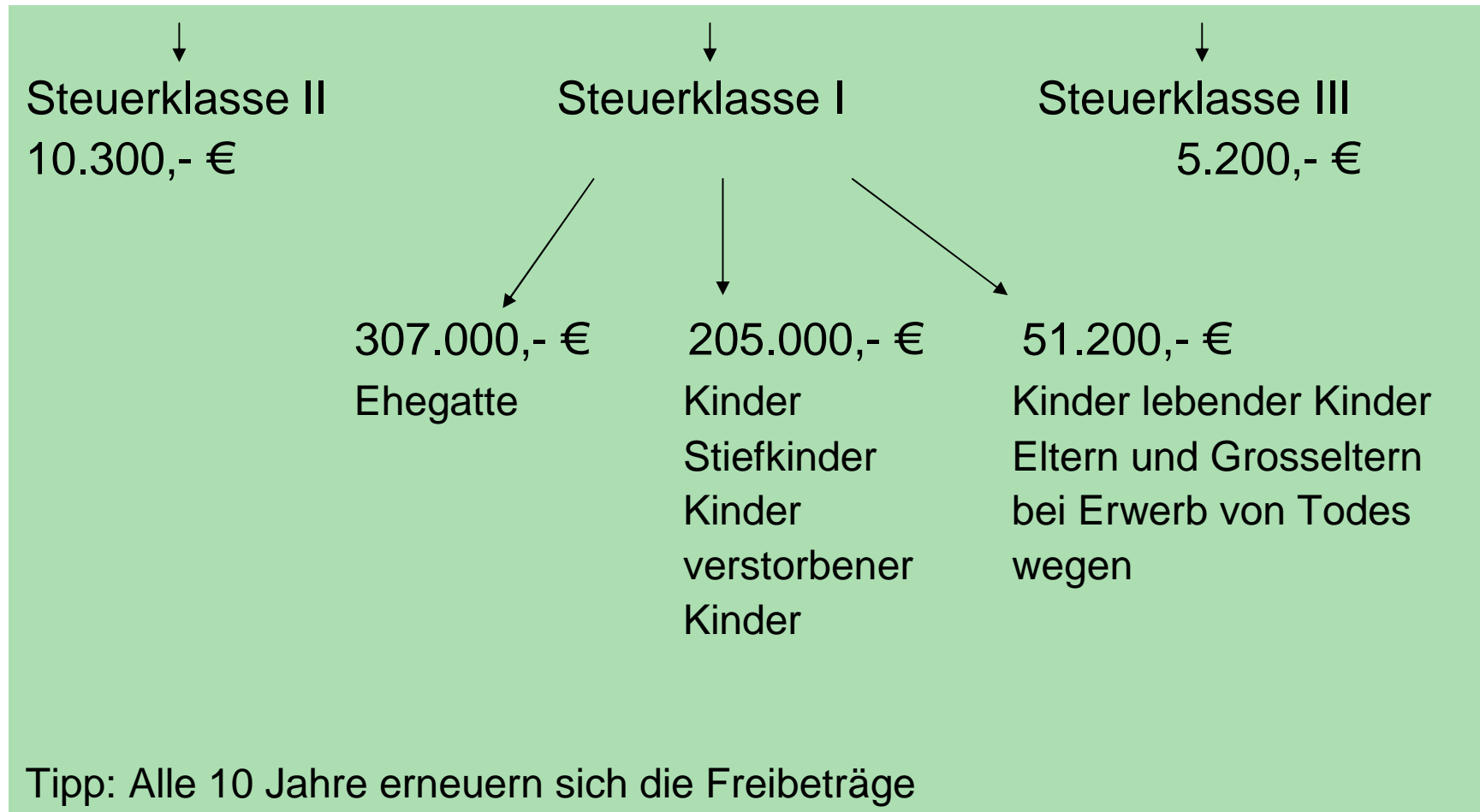
Heirat, Eintragung der Partnerschaft und Adoption als Steuersparmassnahmen

Nicht eheliche Lebensgefährten sind in manchen Rechtsgebieten durchaus Ehepartnern gleichgestellt – nicht jedoch bei Schenkungen! Wer also will, dass sein nicht ehelicher Lebenspartner dieselben schenkungssteuerlichen Vorteile genießen kann wie ein Ehepartner, muss heiraten.

Dasselbe gilt für denjenigen, der mit seinem gleichgeschlechtlichen Partner zusammenlebt, ohne die Partnerschaft eingetragen zu haben. Nur in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft greift der neue Schenkungssteuerfreibetrag.

Mit einer Adoption „verschiebt“ sich rein erbrechtlich gesehen Ihr gesamter Stammbaum und folglich auch die Schenkungssteuerbelastung der einzelnen Personen. Der oder die Adoptierte gehen als Kind und wird somit in Steuerklasse I eingereiht.

Aktuelle persönliche Freibeträge



geplante persönliche Freibeträge

Person	Allg. FB in €	Versorgungs FB in €	FB Hausrat	FB diverses	Aktuelles Recht günstiger als Neuregelung
Ehegatten	500.000			12.000	Nein
eingetragener Lebenspartner	500.000	256.000	41.000	12.000	Nein
Kinder	400.000			12.000	Nein
Enkel	200.000			12.000	Nein
Eltern, Grosseltern	20.000		12.000	12.000	Ja
Sonstige Personen Steuerklasse II	20.000		12.000	12.000	Ja
Personen der Steuerkl. III	20.000		12.000	12.000	Ja

Aktuelle Steuersätze

Steuerpflichtiger Erwerb	Prozent in der Steuerklasse			
	€	I	II	III
bis 52.000 €		7	12	17
256.000 €		11	17	23
512.000 €		15	22	29
5.113.000 €		19	27	35
12.783.000 €		23	32	41
25.565.000 €		27	37	47
über 25.565.000 €		30	40	50

Milderungsvorschriften zwischen den einzelnen Wertgrenzen beachten

geplante Steuersätze

	Steuerpflichtiger Erwerb €	Prozent in der Steuerklasse		
		I	II	III
bis	75.000 €	7	30	30
	300.000 €	11	30	30
	600.000 €	15	30	30
	6.000.000 €	19	30	30
	13.000.000 €	23	50	50
	26.000.000 €	27	50	50
über	26.000.000 €	30	50	50

Benachteiligte der kommenden Reform sind alle Personen der Steuerklasse II und III!

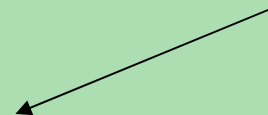
Bewertung von Immobilien

unbebaute Grundstücke



Fläche x Bodenrichtwert
 ./.. 20% Abschlag
 = **Grundbesitzwert**

bebaute Grundstücke



<p>vermietet</p> <p>Ø Jahreskaltmiete der letzten 3 Jahre x 12,5 ./.. Abschlag für Alters- wertminderung (max 25%) = Grundbesitzwert</p>	<p>selbstgenutzt</p> <p>Wohnfläche x übliche Miete x 12,5 ./.. Abschlag für Alter + Zuschlag für EFH/ZFH (max. 20%) = Grundbesitzwert</p>
---	---

Immobilien nach neuem Recht

Grundsatz: Ansatz mit gemeinem Wert

- Bei unbebauten Grundstücken Bodenrichtwert der Gemeinde
- Bei bebauten Grundstücken Bewertung je nach tatsächlicher Nutzung
- Ein- und Zweifamilienhäuser, sowie Eigentumswohnungen mit Vergleichswerten

Immobilien nach neuem Recht

Grundsatz: Ansatz mit gemeinem Wert

- Mietwohngrundstücke nach Ertragswertverfahren (= Netto-Kalt-Miete)
- Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke nach Ertragswertverfahren
- Sonstige bebaute Grundstücke nach Sachwertverfahren

Immobilien nach neuem Recht

Verschonungsregelung

- Vermietete Wohnimmobilien sind nur mit 90% ihres Wertes anzusetzen
(gilt nicht für selbstgenutzte Wohnimmobilien)
- Keine Behaltefrist

Aktuelle Bewertung von Betriebsvermögen

Bewertung des Vermögen mit den Steuerbilanzwerten (Ausnahmen bei Betriebsgrundstücken)

./. Abzüglich den Schuldposten

= Vermögen

./. Freibetrag für Betriebsvermögen derzeit 225.000,- €

./. Bewertungsabschlag derzeit 35%

= steuerpflichtiger Erwerb

Weitere Vergünstigungen:

Versteuerung nach Steuerklasse I, unabhängig vom Verwandtschaftsgrad

Stundung der Erbschaftsteuer, wenn Produktivvermögen angegriffen werden müsste

Aktuelle Bewertung von Kapitalvermögen

Kapitalvermögen, darunter fallen:

Sparguthaben

Bargeld

Festgeld

Versicherungsleistungen

Werden mit dem Nennwert bewertet.

Derzeit unklare Situation

- Bewertung von Immobilien
- Bewertung von Betriebsvermögen
- Bewertung von Kapitalvermögen

Hier wird eine Entscheidung des
Bundesverfassungsgerichtes erwartet

Tipp: wer Immobilien verschenken möchte, sollte diese Schenkung vorziehen oder eine mittelbare Grundstücksschenkung machen, um noch in den Genuss der Abschläge zu kommen.

Fragen ???

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Expertenhaus
Wüst – Eller - Garreis
Implerstr. 11
81371 München
Tel 089 23 55 603

info@wuestpartner.de
eller@netlaw-anwalt.de
info@steuerberatung-garreis.de

www.experten-haus.de